## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

24. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach

hier: Genehmigung nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis hat mit Verfügung vom 15.04.2025 die vom gemeinsamen Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach in öffentlicher Sitzung am 8. Oktober 2024 festgestellte 24. Änderung gem. § 6 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Landentwicklung und Wohnen zur Durchführung des Baugesetzbuches (Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch – BauGB-DVO) vom 2. März 1998 (GBl S. 185) zuletzt geändert durch Art. 157 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 19)

## genehmigt.

Die 24. Änderung bezieht sich auf die Darstellung einer Sonderbaufläche (S) für eine Photovoltaikfreiflächenanlage. Das Plangebiet liegt entlang der Autobahn A 81, westlich der Ortslage Schönfeld und erstreckt sich auf die Grundstücke Flst.-Nrn.: 3354/0, 3355/0 und 3356/0 der Gemarkung Ilmspan und die Grundstücken Flst.-Nrn. 6302/0 und 6302/1 z.T. der Gemarkung Schönfeld. Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 7,6 ha.

Maßgebend ist der Lageplan im Maßstab 1:5.000 vom 17. September 2024, erstellt von der Klärle GmbH, Bachgasse 8, 97990 Weikersheim. Beigefügt ist die Begründung zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans mit Umweltbericht vom 17. September 2024.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung wird die 24. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim, Verwaltungsgebäude Klosterhof, Hauptstraße 35, Zimmer-Nr. 112,

während den üblichen Dienststunden offen und kann auch im Internet auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

## Hinweise:

- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
  - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- Gemäß § 4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften dieses Gesetzes der auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
  - 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  - 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tauberbischofsheim, den 12. Mai 2025

Anette Schmidt Bürgermeisterin